

Beantragung eines Hausanschlusses



Bitte senden Sie diesen Antrag an:

VG-Werke Kirner Land,

Postfach 95, 55602 Kirn

oder per E-Mail: info@vgwkl.de

WASSER/ABWASSER

Bitte alle Felder in Druckbuchstaben ausfüllen.

Alle mit * gekennzeichnete Felder sind Pflichtfelder.

Hiermit erteile ich den Verbandsgemeindewerken Kirner Land den Auftrag zur

☐ Herstellung eines Hausanschlusses ☐ Erweiterung / Verstärkung eines Hausanschlusses ☐ Änderung eines Hausanschlusses ☐ WASSER ☐ Neubau ☐ bestehendes Gebäude ☐ mit ☐ ohne Kellergeschoss <i>Länge des geplanten Wasser-Hausanschlusses</i> m	☐ Herstellung eines Hausanschlusses ☐ Erweiterung / Verstärkung eines Hausanschlusses ☐ Änderung eines Hausanschlusses ☐ ABWASSER ☐ Neubau ☐ bestehendes Gebäude ☐ Mischsystem ☐ Trennsystem <i>Länge des geplanten Abwasser-Hausanschlusses</i> m
1. Daten Anschlussnehmer/Kunde Name, Vorname* Straße, Hausnummer* PLZ, Ort, Ortsteil* Telefon* oder Mobil* E-Mail Bei einer Privatperson das Geburtsdatum. Bei einer Firma den Ort des Registergerichts und die Handelsregisternummer	2. Anschlussort Straße, Hausnummer* PLZ, Ort, Ortsteil* Gemarkung / Flur / Flurstück-Nummer Bemerkungen

3. Verpflichtend beizufügende Planunterlagen*

1. Amtlicher Lageplan im Maßstab 1:500 (ggf. im Maßstab 1:1000) mit eingezeichnetem und bemaßten Gebäude
2. Grundrissplan, aus dem die Lage des Anschlussortes (gem. DIN 18012) ersichtlich ist.

4. Bedarf der über den Wasserhausanschluss versorgten Letztverbraucher

Wohneinheit(en)/Haushalte*	
Anzahl der Bäder	
benötigte Wassermenge bei Industrieanlagen	

5. Information zum Vorab-Anschluss für Bauwasser

*Der Bezug von Bauwasser wird mittels eines **Standrohres** hergestellt. Dieses kann gegen Hinterlegung einer Kautions bei den Verbandsgemeindewerken Kirner Land gemietet werden. Die Abrechnung erfolgt gem. unseren Allgemeinen Bedingungen für die Vermietung von Standrohren.*

Vor der Erstellung des Hausanschlusses/der Hausanschlüsse, muss ein **Ortstermin** mit dem Antragsteller, der ausführenden Baufirma, evtl. dem Architektur-/Planungsbüro und den Verbandsgemeindewerken Kirner Land durchgeführt werden.

Alle Erdarbeiten für die Erstellung der Hausanschlüsse (HA) sind vom Antragsteller bzw. einer von ihm beauftragten Baufirma auszuführen. Die Verbandsgemeindewerke Kirner Land behalten sich vor, bei Wasser-HA-Längen >20 m, Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze zu verlangen (bauseitiger Wasserzählerschacht).

Hausanschlussräume bzw. Hausanschlusswände sind vor der Erstellung der Hausanschlüsse zu verputzen. Bei der Verlegung von Leerrohren durch die Bodenplatte sind Rohre mit der Nennweite $\geq$ DN 100 zu verwenden, die nur mit Bögen $\leq 15^\circ$ verbunden werden dürfen, oder es sind flexible Rohre zu verwenden. Die Rohre bzw. Hauseinführungen müssen innen bündig mit der fertigen Gebäudewand abschließen. Die Einbringung von Schutzrohren oder Hauseinführungen sowie deren Abdichtung erfolgen durch den Anschlussnehmer bzw. die beauftragte Baufirma. Die Mindestverlegetiefe beträgt 1,2 m. Hausanschlussleitungen und freigelegte Versorgungsleitungen sind mit einer Sandschicht von 10 cm einzubetten. Die Verlegung von Wasserleitungen unterhalb von Entwässerungsleitungen ist nicht zulässig.

Wasserinstallationen dürfen nur von **zugelassenen und eingetragenen Installateuren** ausgeführt werden. Für die Inbetriebsetzung/Zählermontage ist eine Beantragung durch das Installationsunternehmen erforderlich („Anmeldung zum Anschluss an das Trinkwassernetz“).

Die Erstellung des Hausanschlusses erfolgt unter Anerkennung der „Allgemeinen Wasserversorgungssatzung“ bzw. der „Entgeltsatzung Wasserversorgung“ der Verbandsgemeinde Kirner Land in der jeweils aktuellen Fassung. Diese sind im Internet unter www.vgwkl.de veröffentlicht, können dort ausgedruckt oder auf Wunsch zugesandt werden. Die durch die Baumaßnahme entstehenden Kosten, sowie die bei Straßenaufbrüchen regelmäßig auftretende Gewährleistungsfrist werden vom Antragsteller übernommen. **Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie diese Bedingungen zur Kenntnis genommen haben.**

Der Kanalhausanschluss ist von einer anerkannten Baufirma zu erstellen. Es darf keine Drainage angeschlossen werden.

Die Abnahme erfolgt durch die Verbandsgemeindewerke Kirner Land nach Fertigstellung.

Müssen die Verbandsgemeindewerke Kirner Land für die Erstellung des Hausanschlusses eine Aufbruchgenehmigung einholen, weisen wir darauf hin, dass der Hausanschluss erst erstellt werden kann, sobald eine entsprechende Genehmigung vorliegt.

Um alle notwendigen Arbeiten nach Auftragserteilung ausführen zu können, benötigen wir eine Vorlaufzeit von vier Wochen.

Sollte mit der Hausanschlussherstellung später als vier Monate nach Vertragsabschluss begonnen werden, so ist der Vertragspartner, der diesen Umstand nicht zu vertreten hat, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall gibt der Verteilnetzbetreiber unverzüglich ein neues Angebot zu den dann gültigen Preisen ab.

Datenschutz

Die im Zusammenhang mit der Herstellung des Hausanschlusses/der Hausanschlüsse erhobenen Kundendaten werden von den Verbandsgemeindewerken Kirner Land und beauftragten Dienstleistern gemäß den jeweils gültigen Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) – siehe Datenschutzhinweise auf unserer Internetseite www.vgwkl.de/datenschutz – verarbeitet und genutzt. Hierzu gehört auch die Kontaktaufnahme durch die Verbandsgemeindewerke Kirner Land und von ihr beauftragten Dienstleistern, wenn dies zu den oben genannten Zwecken erforderlich ist.

x

Ort, Datum, Unterschrift des Anschlussnehmers/Kunden

6. Erklärung des Grundstückseigentümers

Name, Vorname

Telefon oder Mobil

Straße, Hausnummer

E-Mail

PLZ, Ort, Ortsteil

Bei einer Privatperson das Geburtsdatum.
Bei einer Firma den Ort des Registergerichts und die Handelsregisternummer

x

Ort, Datum, Unterschrift des Grundstückseigentümers